



Anlage 6

Vertrag über das Ingenieurpraktikum

Zwischen

(Firma, Behörde, Einrichtung)

(Anschrift, Telefon)

- nachfolgend Praktikumsstelle genannt –

und

Herrn/Frau _____ **Matrikel-Nr.** _____

geboren am: _____

wohnhaft in: _____

Studierender/Studierende der

Hochschule Schmalkalden, Blechhammer, 98574 Schmalkalden

Studiengang: _____

- nachfolgend Studierender/Studierende genannt –

wird folgender

**VERTRAG
für das Ingenieurpraktikum**

geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Das Ingenieurpraktikum ist Bestandteil des Studiums und erstreckt sich über einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 12 Wochen. Es wird unter Betreuung der Hochschule in Betrieben und Einrichtungen außerhalb der Hochschule abgeleistet und integriert Studium und Berufspraxis. Während des Ingenieurpraktikums bleibt der/die Studierende Mitglied der Hochschule.

(2) Für das Ingenieurpraktikum gelten die erlassenen Bestimmungen des Landes Thüringen sowie der Hochschule in ihrer jeweiligen Fassung. Insbesondere ist dies der in der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung enthaltene Ausbildungsplan für das Ingenieurpraktikum.

(3) Der Ausbildungsvertrag gilt vorbehaltlich der Zulassung des/der Studierenden zum Ingenieurpraktikum.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Praktikumsstelle verpflichtet sich

1. den Studierenden/die Studierende in der Zeit vom ... bis ... (... Wochen) für das o.g. Ingenieurpraktikum entsprechend dem anliegenden Ausbildungsplan und den in § 1 genannten Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen,

2. ihm/ihr die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,

3. den vom/von der Studierenden zu erstellenden Bericht zu überprüfen,

4. rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungszieles auf den Erfolg der Ausbildung erstreckt sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,

5. auf Wunsch dem/der Studierenden ein qualifiziertes Zeugnis zu erteilen.

(2) Der/die Studierende verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Praktikumszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Praktikumsstelle entspricht, einzuhalten,

2. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,

3. den Anforderungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,

4. die für die Praktikumsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,

5. fristgerecht einen Bericht nach den einschlägigen Richtlinien der Hochschule zu erstellen, aus dessen Verlauf die praktische Ausbildung ersichtlich ist,

6. sein/ihr Fernbleiben der Praktikumsstelle unverzüglich anzuzeigen, ferner bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 3

Kosten und Vergütungsansprüche

(1) Dieser Vertrag begründet für die Praktikumsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflichtversicherung des/der Studierenden fallen.

(2) Dem/der Studierenden steht kein gesetzlicher Anspruch auf eine Vergütung durch die Ausbildungsstelle zu.

§ 4

Praktikantenbeauftragter

Die Praktikumsstelle benennt Herrn/Frau

(Name, Telefon)

als Beauftragten für die Ausbildung des/der Studierenden. Dieser Praktikantenbeauftragte ist zugleich Gesprächspartner des/der Studierenden und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

§ 5

Vorgesehene Aufgabenstellung

Die Praktikumsstelle benennt als Thema des Ingenieurpraktikums:

Änderungen bzw. Abweichungen von der vorgesehenen Aufgabenstellung sind möglich. Sie bedürfen der Schriftform.

§ 6

Urlaub/Unterbrechung der Ausbildung

Während der Vertragsdauer steht dem/der Studierenden kein Erholungsurlaub zu. Kurzfristige Freistellungen aus persönlichen Gründen sind im gegenseitigen Einverständnis zu gewähren.

§ 7

Kündigung des Vertrages

Dieser Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden:

1. Aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung der Frist,
2. bei Aufgabe oder Änderung des Praktikums- oder Studienzieles mit einer Frist von 4 Wochen . Die Kündigung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Hochschule. Die Hochschule ist von dem Auflösenden unverzüglich zu verständigen.

§ 8

Versicherungsschutz

(1) Der/die Studierende ist während des praktischen Studiensemesters Kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.



(2) Auf Verlangen der Praktikumsstelle hat der/die Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen. Dies entfällt, soweit das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.

(3) Der/die Studierende haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**§ 9
Sonstige Vereinbarungen**

Vergütung: monatlich/insgesamt _____ €

Ort, Datum: _____

Praktikumsstelle:

Studierender/Studierende:

(Unterschrift, Stempel)

(Unterschrift)

Die **HOCHSCHULE SCHMALKALDEN**

stimmt der Ableistung des Ingenieurpraktikums bei oben genannter Praktikumsstelle zu.

Datum

Betreuender Hochschullehrer